



30 Jahre Verfassung des Landes Brandenburg

Bilanz und Ausblick

DIE LINKE.
Fraktion im Landtag Brandenburg

Historische Leistung, Verfassungswirklichkeit und Anspruch an künftige Landespolitik

Am 14. April 1992 hat der Brandenburger Landtag als erstes Parlament in Ostdeutschland dem Entwurf einer Nachwende-Landesverfassung zugestimmt. Diese Verfassung trat nach einer Volksentscheidung am 20. August 1992 in Kraft. Die brandenburger Verfassung wurde und wird zu Recht als modern charakterisiert. Denn sie nahm nicht nur die Erfahrungen aus 40 Jahren „alter“ Bundesrepublik in sich auf. Mit ihr bekamen wichtige Forderungen, Ansprüche und Ziele Verfassungsrang, die im Herbst 1989 von Bürgerinnen und Bürgern in Auseinandersetzung mit der staatssozialistischen Praxis in der DDR erhoben worden waren. Ausdruck dessen sind die weitreichenden Bestimmungen zu den politischen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten der Bürgerinnen und Bürger oder auch Staatsziele, wie das Recht auf Arbeit, auf Bildung oder soziale Sicherung, die Rechte der Sorben/Wenden, die Pflicht des Landes zum Schutz der Natur, der Umwelt und der gewachsenen Kulturlandschaft, der Auftrag zur Resozialisierung im Strafvollzug und vieles andere mehr.

Unsere Verfassung hat einen wesentlichen Beitrag zur Selbstfindung und Selbstbestimmung der Brandenburgerinnen und Brandenburger nach der politischen Wende geleistet. Im ersten Verfassungsausschuss, in dem zahlreiche Nicht-Parlamentarierinnen und -Parlamentarier mitgearbeitet haben, sowie später im Landtag, vor allem aber in vielen öffentlichen Veranstaltungen wurde heiß diskutiert, wie die neue errungene Demokratie „verfasst“ werden soll.

Mit der Verfassung wurden wesentliche Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Verfassungsgrundsatz „Das Volk ist Träger der Staatsgewalt“ (Art. 2 Abs. 2 LV) mit Leben erfüllt werden kann. Zu Recht hat unser damaliger Fraktionsvorsitzender Lothar Bisky davon gesprochen, dass die Verfassungsdiskussion 1991/1992 im Grundsatz eine „Wertediskussion“ war. Und dazu gehört dann auch, dass die Gegner des Verfassungsentwurfs auch zum Teil mit abstrusen Positionen argumentierten. Man erinnere sich z.B. an den CDU-Vorwurf, der Verfassungsentwurf würde dem Grundgesetz widersprechen und den „Weg in eine andere Republik“ weisen.

Die PDS war verfassungsgebende Partei

Es ist ein offenes Geheimnis: Wir als Linke mischten bei der Brandenburger Verfassung kräftig mit. Brandenburg war das einzige Land, in dem sich die politische Linke gleichberechtigt in den Prozess der Entstehung der Landesverfassung einbringen konnte. Wir gehörten zu jenen, die großes Interesse daran hatten, die „Verfassung des Zentralen Runden Tisches“ (1990) - nach ihrer Ablehnung durch CDU und SPD in der letzten DDR-Volkskammer - wieder in die politische Diskussion zurückzuholen. Dies ist - dank vieler Akteurinnen und Akteure - letztendlich gelungen; auch darin unterscheidet sich unsere Verfassung von anderen ostdeutschen.

In der Diskussion um die neue Verfassung hat sich die damalige Fraktion PDS - Linke Liste besonders stark gemacht für:

- ◀ soziale Staatsziele und Grundrechte, z. B. für das Recht auf Arbeit, Wohnen und Bildung,

- ▶ ein umfassendes Akteneinsichtsrecht und gesicherte Datenschutzrechte,
- ▶ eine Volksgesetzgebung mit niedrigen Quoren,
- ▶ die Gleichstellung aller im Land, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, auch und gerade im Bereich der politischen Grundrechte,
- ▶ den Schutz der Rechte von Minderheiten: Sorben/Wenden, Menschen mit Behinderungen, von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften sowie Menschen unterschiedlicher sexueller Identität,
- ▶ die Gleichstellung von Frauen und Männern und das Selbstbestimmungsrecht von Frauen in Bezug auf eine Schwangerschaft,
- ▶ Weltoffenheit, Ausländerfreundlichkeit sowie Auslieferungs- und Abschiebeverbote,
- ▶ Öffentlichkeit und Transparenz in der Arbeit des Landtages,
- ▶ umfangreiche Rechte für parlamentarische Minderheiten.

DIE LINKE im Landtag Brandenburg wird in ihrem politischen Profil bis heute durch diese Punkte bestimmt.

Gerade im Prozess der Erarbeitung unserer Verfassung haben wir auch gelernt, wie man Kompromisse mit politischen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern finden kann, und zwar ohne die eigenen Forderungen und die eigene Identität aufzugeben!

Die Brandenburger LINKE kann mit einigem Stolz sagen: Diese Verfassung trägt auch eine linke Handschrift – wir verteidigen sie deshalb.

Wir haben die Verfassungswirklichkeit mitgestaltet

In der Zeit, als die DIE LINKE regierungstragende Fraktion in Brandenburg war (2009-2019), hatten wir die Möglichkeit, wichtige Schritte zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Brandenburger Verfassung auf den Weg zu bringen. Dazu gehören:

- ▶ die Koppelung öffentlicher Aufträge an die Zahlung eines Mindestlohnes – mit dem Vergabegesetz wurde das Recht seinen Lebensunterhalt durch freigewählte Arbeit selbst zu verdienen (Art. 48), umgesetzt,
- ▶ deutliche Verbesserungen beim Betreuungsschlüssel in den Kitas – hier ging es um den Anspruch jedes Kindes auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte (Art. 27),
- ▶ Gesetze und Maßnahmenpläne, mit denen die Gleichstellung aller in Brandenburg, unabhängig von Abstammung, Nationalität, Sprache, Geschlecht, der sexuellen Identität, sozialer Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung (Art. 12) gesichert wird,
- ▶ die Erweiterung der Rechte der Sorben/Wenden durch eine Neufassung des entsprechenden Gesetzes und die Neufeststellung des angestammten Siedlungsgebietes der Minderheit bei entsprechender Kostenerstattung an die Kommunen (Art. 25),
- ▶ die Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen und damit die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 97) – Brandenburgs Kommunen standen damals bei der Finanz-

ausstattung aus Landesmitteln pro Kopf der Bevölkerung bundesweit an der Spitze;

- ▶ die Einführung des Jugendwahlrechts bei Landtags- und Kommunalwahlen – das Land gehörte bundesweit mit zu den Vorreitern (Art. 21),
- ▶ die Verbesserung der Bedingungen für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide (Art. 76 – 79),
- ▶ die Einfügung einer Antirassismus-Klausel in die Verfassung (Art. 7a) als deutliches Signal für den Schutz des friedlichen Zusammenlebens im Land und gegen die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts,
- ▶ die Verhinderung einer großflächigen Seenprivatisierung durch den Kauf von Seen beim Bund – bei Übertragung der Seen an Kommunen und gemeinnützige Träger; damit wurde der Zugang der Allgemeinheit zu den Seen gesichert (Art. 40),
- ▶ eine enge und vielfältige Zusammenarbeit mit der Republik Polen und insbesondere unseren Nachbar-Wojewodschaften (Art. 2),
- ▶ die Annahme und Umsetzung entwicklungspolitischer Leitlinien durch die Landesregierung (Präambel),
- ▶ die Öffentlichkeit der Sitzungen (fast) aller Ausschüsse des Landtages und die Einführung von Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses in den Regionen (Art. 64, 71) – 1992 lehnten außer Bündnis90 und uns alle anderen Fraktionen eine solche größere Öffentlichkeit ab.

Diese Liste könnte zweifelsohne fortgeführt werden.

Auch zu Oppositionszeiten wurde in Sachen Verfassung Etliches durch unsere Bemühungen und unseren Druck bewegt. So war das Brandenburger Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz 1998 ein Kind des „Brandenburger Weges“, den wir als politische Linke maßgeblich mitgestaltet haben. Das Gesetz war das erste seiner Art in der Bundesrepublik.

Die Landesverfassung wird geändert

Wenn es zwei Erkenntnisse aus dem Verfassungsprozess der Jahre 1991 – 1992 gibt, dann sind es diese: Eine Verfassung muss den Zeitgeist aufnehmen und die Grundwerte für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Land formulieren. Und sie muss in einem breiten gesellschaftlichen Konsens entstehen.

Zu Beginn der Neunzigerjahre waren in der Verfassungsdiskussion sowohl die Erfahrungen der friedlichen Revolution als auch die der ersten eineinhalb Jahre des neuen Bundeslandes allgegenwärtig. Der friedliche Übergang von einer Diktatur in ein demokratisches Gemeinwesen stand im Fokus, aber auch die Weigerung der letzten DDR-Volkskammer, die „Verfassung des Zentralen Runden Tisches“ zur Grundlage für eine neue, eine gesamtdeutsche Verfassung zu machen. Sozial-ökonomisch beschäftigte alle die fast täglich steigende Arbeitslosigkeit, die damals viele zwang, ihre Heimat zu verlassen.

Diese gesellschaftliche Realität war in den Verfassungsdiskussionen präsent, gerade auch in der öffentlichen Aussprache über den Verfassungsentwurf, der im Sommer 1991 vom Verfassungsausschuss vor-

gelegt wurde. Im Landtag fand die Diskussion - trotz unterschiedlicher politischer Programmatik und Fraktionsstärke - auf gleicher Augenhöhe statt. Dazu hatten ausnahmslos alle den politischen Willen. Nur so konnte die damalige PDS verfassunggebend wirken.

Ende Juni 2022 hat der Landtag nun eine größere Verfassungsänderung beschlossen: DIE LINKE hat diese Änderung von Beginn an mit befördert. Gemeinsam mit der Koalition hatten wir im Juni 2021 dazu einen [Gesetzentwurf](#) eingebracht: Er zielte auf die Bekämpfung des Antisemitismus und die Stärkung des jüdischen Lebens. Zudem sollte die Verfassung die neue Qualität der deutsch-polnischen Beziehungen widerspiegeln. Der Gesetzentwurf regte an, in der Verfassung neben den männlichen Personenbezeichnungen auch die weiblichen zu verwenden. Enthalten waren auch mehrere Anpassungen an Erfahrungen der Parlamentsarbeit der vergangenen Jahre.

Leider gestaltete sich die Arbeit an der Verfassungsänderung anders als zu Beginn der neunziger Jahre als schwierig. Unser Angebot über eine größere, die deutlichen Veränderungen der vergangenen drei Jahrzehnte berücksichtigende Verfassungsänderung zu sprechen, wollte keine der Koalitionsfraktionen aufgreifen. Und so wurden die meisten der in einem Gesetzentwurf der Linksfraktion zur Änderung der Landesverfassung von Anfang Juli 2020 enthaltenen Forderungen (siehe Anhang) nie ernsthaft diskutiert, etwa erweiterte Rechte für Kinder und Jugendliche oder für Menschen mit Behinderungen, die Aufnahme der Belange von Seniorinnen und Senioren und des Alters als Nichtdiskriminierungstatbestand, erleichterte Bedingungen für die Volksgesetzgebung, die breitere Zusammenarbeit mit den polnischen

Nachbarregionen, die feste Integration Brandenburgs in die Europäische Union oder die verfassungsrechtliche Absicherung des neuen Stellenwerts, den Nachhaltigkeit und Klimaschutz für die Landespolitik heute haben müssen. Es wäre durchaus mehr möglich und vor allem nötig gewesen - nicht wegen des 30. Jubiläums der Verfassung, sondern weil eine Verfassung die Grundwerte unseres Brandenburger Gemeinwesens jeweils auf dem aktuellen Stand bestimmen sollte.

Nichts ist ewig, auch die meisten Verfassungsbestimmungen nicht. Sicher, man kann bestimmte staatliche oder kommunale Maßnahmen auch auf den Weg bringen, ohne dass das in der Verfassung steht. Wenn es aber verfassungsrechtliche Maßgaben - in Gestalt von Staatszielen - gibt, dann hat das für das politische Handeln und auch für das Agieren der Landesverwaltung ein großes Gewicht. Denn Politikerinnen und Politiker werden an diesen Maßgaben gemessen! Deshalb sind die jetzt beschlossenen Verfassungsänderungen für viele im Land so wichtig.

Und das ist neu

Das [Gesetzblatt](#), in dem die am 23. Juni 2022 beschlossene Verfassungsänderung veröffentlicht wurde, umfasst vierzehn Seiten.

Die meisten Änderungen beziehen sich auf die geschlechtergerechte Formulierung des Verfassungstextes. „Bürger“ wurde durch „Bürgerinnen und Bürger“, „Richter“ durch „Richterinnen und Richter“ und „jeder“ in der Regel durch „alle“ ersetzt. So selbstverständlich das klingt, so selbstverständlich war dies im politischen Raum lange Zeit nicht. Es gab Widerstand, letztendlich setzte sich die Mehrheit aber durch: Im

21. Jahrhundert gehört es unverzichtbar dazu, dass die Hälfte der Bevölkerung nicht einfach hinter Männern versteckt wird. Gleichstellung von Frauen und Männern bedeutet auch sprachliche Gleichstellung!

Die zweite heiß diskutierte Frage betraf die Änderung des Art. 69. Der regelt unter anderem die Zusammensetzung des Präsidiums. Die neue Fassung korrigiert einen Fehler, den das Parlament 2015 bei einer Änderung der Verfassung gemacht hatte – dies wurde in aller Ehrlichkeit von verschiedenen Fraktionen in der Landtagssitzung zugegeben. Damals war das Verfahren zur Wahl des Präsidiums geändert worden – neben den Ämtern des Präsidenten und eines Vizepräsidenten wurde das Amt eines weiteren Vizepräsidenten geschaffen. Die Arbeit bei der Innen- und Außenrepräsentation des Landtages sollte so auf breitere Schultern verteilt werden. Neu war auch, dass sich das Vorschlagsrecht für den Präsidenten und die Vizepräsidenten künftig nach der Stärke der Fraktionen richten sollte. Insbesondere diese Regelung hat sich nicht bewährt. Dass der Landtag in der Öffentlichkeit durch ein Mitglied einer Fraktion vertreten wird, die antisemitische und andere rassistische Äußerungen in ihren eigenen Reihen duldet, darf nach Auffassung der großen Mehrheit des Landtages nicht sein. Für die Wahl der Spitze des Landtages gibt es nur einen Maßstab: Alle Gewählten müssen die demokratischen Grundwerte unserer Verfassung teilen und leben. Deshalb wurde das Recht der Opposition, einen Vizepräsidenten zu stellen, in der neuen Fassung gesichert, der Verweis auf ein Vorschlagsrecht nach der Fraktionsstärke aber gestrichen.

Wichtige politische Akzente für das brandenburgische Gemeinwesen wurden durch die Erweiterung des Art. 7a (Schutz des friedlichen Zu-

sammenlebens) gesetzt. Der Kampf gegen den Antisemitismus sowie die Stärkung des jüdischen Lebens sind künftig Staatsziele brandenburgischer Politik. Angesichts der Vielzahl antisemitischer Straftaten ist das ein wichtiges Signal. Der Landtag hat mit dem Beschluss „Bekämpfung des Antisemitismus und Förderung des jüdischen Lebens in Brandenburg“ (Drucksache 7/5730) untermauert. Im Zuge der Debatte konnten wir als DIE LINKE auch Mehrheiten für den Vorschlag gewinnen, den Kampf gegen den Antiziganismus, also gegen die spezifische Form von Rassismus gegen Sinti und Roma, als Staatsziel in der Verfassung zu benennen. Auch dazu gab es einen breit getragenen Beschluss, diesmal auf Initiative unserer Fraktion. Unter der Überschrift „Brandenburg steht in der Pflicht – Antiziganismus konsequent entgegentreten“ (Drucksache 7/5731) wurde die Landesregierung aufgefordert, deutlich mehr für die Gleichstellung von Sinti und Roma und den Kampf gegen Antiziganismus zu machen. Die Umsetzung dieses Beschlusses bedeutet, dass Brandenburg konkrete Schlussfolgerungen aus dem Bericht der von der Bundesregierung eingesetzten „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ zieht, also etwas tut, was sie in ihrer Antwort auf unsere Große Anfrage noch abgelehnt hatte (Drucksache 7/5417).

Art. 7a lautet in der Neufassung:

Artikel 7a

(Schutz des friedlichen Zusammenlebens)

- (1) Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus, Antiziganismus sowie der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen.
- (2) Das Land fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur.

Drei weitere Änderungen scheinen zunächst nachrangig zu sein, was aber keineswegs zutrifft:

Erstens waren sich die fünf demokratischen Fraktionen einig, dass die Verfassung die neue Qualität der deutsch-polnischen Beziehungen besser widerspiegeln sollte. Wie das geschehen sollte, dazu gab es jedoch unterschiedliche Sichten. Letztendlich einigten sich SPD, CDU, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE auf eine Formulierung für Art. 2 Abs. 1, wonach Brandenburg „insbesondere die freundschaftlichen Beziehungen mit dem Nachbarland Polen pflegt und weiterentwickelt“.

Ein weiteres Staatsziel, das neu in die Verfassung aufgenommen wurde, geht auf eine langjährige Forderung des Vereins für Niederdeutsch zurück, die wir als LINKE mit Nachdruck unterstützt und letztendlich durchgesetzt haben: Art. 34 (Kunst und Kultur) wurde um einen Abs. 4 ergänzt, der folgenden Wortlaut hat: „Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.“ Wir verstehen auch diese Verfassungsänderung als klaren Auftrag dafür, dass die Landespolitik mehr für die Regionalsprache tun muss.

Und schließlich wurde auch die Bestimmung zum Rechtsstatus der Fraktionen im Landtag an das 2019 neu beschlossene Fraktionsgesetz angepasst.

Alle Änderungen zeigen: Verfassungsänderungen sind in einer sich verändernden Gesellschaft kein Teufelswerk, sondern ein Stück Normalität. Wir haben diese Verfassungsänderung mitgetragen, obwohl der Handlungsbedarf viel, viel größer ist!

Und das geben ja auch Vertreterinnen und Vertreter der Koalitionsfraktionen durchaus hinter vorgehaltener Hand zu.

Ausblick

Zu unserem politischen Selbstverständnis als Linke gehört es seit 30 Jahren, dass eine Verfassung regelmäßig auf den Prüfstand gestellt werden muss. Aus unserer Sicht wäre der 30. Jahrestag des Inkrafttretens der Brandenburger Verfassung am 20. August 1992 ein guter Anlass gewesen, um nicht nur im „stillen Kämmerlein“ des Landtages über die eine oder andere Verfassungsänderung zu diskutieren. Notwendig gewesen wäre eine offene Diskussion im Kontext der neuen Herausforderungen, die sich für das Land im Jahre 2022 und danach stellen. Diesen Diskurs hätte man zum Beispiel in Form einer Enquete-Kommission gestalten können. Wie 1991 hätten neben Abgeordneten auch Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, Vereinen und anderen Zusammenschlüssen gemeinsam in den Austausch treten können und Vorschläge für neue oder veränderte Verfassungsbestimmungen machen können. Auch eine umfassendere Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand hätte der Diskussion gutgetan.

Unser Wunsch nach einem Verfassungskonvent fand bisher keine Mehrheit. Jetzt gilt es deshalb für andere Mehrheiten zu streiten. Unsere weitergehenden Vorschläge zur Änderung der Verfassung liegen weiter auf dem Tisch. Wir werden für diese Ansätze auch in Zukunft in der Öffentlichkeit werben.

Diskutieren Sie mit!

Bereits im Juli 2020 hatte die Linksfraktion ihre Textvorschläge zur Änderung der Landesverfassung an die Fraktionen SPD, CDU, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und BVB/FREIE WÄHLER übermittelt.

Unsere Änderungen betrafen:

1. Die **Präambel** sollte um die „Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes“ sowie den „Schutz des Klimas als Grundlage menschlichen Lebens und im Interesse künftiger Generationen Wahrung des Prinzips der Nachhaltigkeit“ ergänzt werden.
2. In **Art. 2, Abs. 4a (neu)** sollte der ursprünglich in Abs. 1 enthaltene Auftrag zu guter Nachbarschaft mit der Republik Polen durch eine Verpflichtung zum besonderen Stellenwert der Zusammenarbeit insbesondere mit der Republik Polen und im Ostseeraum ergänzt und die besondere Bedeutung der grenzüberschreitenden Kooperation mit den benachbarten polnischen Regionen betont werden. Zudem sollte Brandenburgs Beitrag zur Vertiefung der europäischen Integration und der Wille, sich als europäische Region in die Willensbildung der Europäischen Union einzubringen, Verfassungsrang bekommen.
3. **Art. 7a** sollte um die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und jedes Einzelnen, die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie antisemitische und andere rassistische Aktivitäten nicht zuzulassen, erweitert werden.

4. In **Art. 12 Abs. 2** sollte das Alter als Nichtdiskriminierungstatbestand aufgenommen werden.
5. **Art. 12 Abs. 4** sollte um die Rechte von Senioren erweitert werden. Eine grundlegende Neufassung sollte mit dem Tenor erfolgen, dass sowohl Menschen mit Behinderungen als auch Senioren das Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Partizipation haben und dass das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet sind, Benachteiligungen dieser Bevölkerungsgruppen zu verhindern bzw. zu beseitigen.
6. **Art. 22a (neu)** sollte eine Bestimmung enthalten, die das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, Einwohner für ein ehrenamtliches Engagement zu ermuntern.
7. Im **Abschnitt 4 des 2. Hauptteils** sollte es neu eine Bestimmung zur Achtung der Identität von nationalen Minderheiten, zum Schutz der Regionalsprache Niederdeutsch und zum Schutz der Rechte der deutschen Sinti und Roma geben.
8. **Art. 27** sollte komplett neugefasst werden: Das Hauptaugenmerk sollte auf das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Bildung sowie auf gewaltfreie Erziehung zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit sowie auf Beteiligung und Mitwirkung in allen sie betreffenden Angelegenheiten gelegt werden. Kindern und Jugendlichen sollte eine Rechtsstellung eingeräumt werden, die ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht.

9. **Art. 67, Abs. 2** sollte - in Anlehnung an das 2019 beschlossene Fraktionsgesetz - um den Katalog der Aufgaben der Fraktionen im Landtag ergänzt werden.
10. In **Art. 69, Abs. 1 – 3** sollte auf die Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses bei der Besetzung der Ämter der Vizepräsidenten verzichtet werden. Die Vertretung der Opposition sollte allerdings bei Besetzung der Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten gesichert sein. Es sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, über eine Regelung in der Geschäftsordnung das Amt von stellvertretenden Mitgliedern des Präsidiums zu schaffen.
11. In **Art. 73** sollten künftig auch die Aufgaben von Enquete-Kommissionen entsprechend dem neuen Enquete-Gesetz geregelt werden.
12. Mit der Änderung von **Art. 76 Abs. 1** sollten die verfassungsrechtlichen Grundlage für Online-Abstimmungen bei Volksinitiativen geschaffen werden.
13. In **Art. 76 Abs. 2** sollte klargestellt werden, dass nur Gesetzentwürfe zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen unzulässig sind. Dies ist eine Änderung, die aus der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts folgt.
14. **Art. 77 Abs. 1** sollte die Möglichkeit zur Verlängerung der Fristen für die Behandlung einer Volksinitiative im Landtag geschaffen

werden. Dies kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn dem Parlament in zeitlicher Nähe mehrere Volksinitiativen zu einem Gegenstand unterbreitet werden oder eine längere Beratungsdauer im Landtag notwendig ist. Voraussetzung muss sein, dass die Vertreter der Volksinitiativen der Verlängerung der Frist zustimmen.

15. **Art. 77 Abs. 3** sollte eine Verlängerung der Fristen für das Sammeln von Unterschriften für ein Volksbegehren ermöglichen, wenn ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, z.B. eine Pandemie, die realen Möglichkeiten für die Erteilung der Zustimmung dauerhaft und erheblich eingeschränkt.
16. **Art. 78a (neu)** sollte die Verfahrensregeln für Volksbefragungen enthalten.
17. In **Art. 94 Abs. 1 und 2** sollte die Unterrichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag präzisiert werden; Verordnungsentwürfe nach Bundesrecht sollten explizit genannt sowie auch Bestimmungen für die Behandlung von EU-Vorlagen im Bundesrat aufgenommen werden.
18. In **Art. 114** sollte die Bestimmung über die Wahl von Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern des ersten brandenburgischen Verfassungsgerichts gestrichen werden.
19. **Art. 115 (neu)** sollte Regeln für die Bildung gemeinsamer Behörden, Gerichte sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit anderen Bundesländern enthalten.

20. Durchgängig sollten weibliche und männliche Formen für Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen verwendet werden.
21. Die Terminologie für Funktionsbezeichnungen (z.B. Landtagspräsident und Präsident des Landtages; Abgeordneter/Mitglied des Landtages etc.) in der Verfassung sollte vereinheitlicht werden.

Impressum

DIE LINKE. Fraktion im Landtag Brandenburg

Alter Markt 1 · 14467 Potsdam

Tel: 0331/966 15 03

Fax: 0331/966 15 05

V.i.S.d.P.: Thomas Domres, Parl. Geschäftsführer

Darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.

www.linksfraktion-brandenburg.de